

Grundrechte während der Corona-Pandemie

Ungekürzter Text von Prof. Dr. Klaus Baumann zum Fokus-Artikel «Einschränkung contra Freiheit» in der Ausgabe KATHY 3-21. Der Autor ist Priester der Erzdiözese Freiburg und Professor für Caritaswissenschaft und christliche Sozialarbeit an der Universität Freiburg i.Br.

Das Pandemie-Geschehen und staatliche Reaktionen. Nachdem in den Frühlingsmonaten dieses Jahres die Corona-Inzidenzen sehr stark zurückgingen und die Hoffnung wuchs, im Sommer und Herbst wieder frei von den vielfältigen Corona-Bestimmungen und Einschränkungen zur Überwindung der Pandemie leben zu können, ist mit der Delta-Variante und erneut steigenden Ansteckungszahlen eine teilweise Ernüchterung eingetreten. Eine Analyse der britischen Gesundheitsbehörde von Ende Juni 2021 ergab, dass die Hälfte aller Personen, die bis dahin mit der Delta-Variante verstarben, geimpft waren. Von 117 Toten waren 50 zweimal, 20 einmal geimpft. Von 1320 Patienten in britischen Krankenhäusern waren 902 jünger als 50 Jahre alt, von diesen allerdings 77% ungeimpft. Insgesamt waren bis dahin über 111.000 Menschen dort mit Delta infiziert (vgl. FAZ 26.06.21); trotz rasant weitersteigenden Infektionszahlen wurden am 19. Juli 2021 in Großbritannien alle Corona-Beschränkungen aufgehoben; Premierminister Johnsons Appell an die Bevölkerung zur Vorsicht schien in den Partys der wiedergewonnenen Freiheit(en) unterzugehen. Viele in Europa sehen das mit Kopfschütteln und befürchten nun, dass ihr geplanter Urlaub doch nicht wie geplant stattfinden und / oder ins Ausland gehen kann und dass für den Herbst eine neue schwere Welle mutierter Corona-Fälle droht.

Im Vereinigten Königreich wird nun versucht, was die ganze Zeit in Schweden die Strategie war: Appell an die Eigenverantwortung der Menschen im Umsetzen von Empfehlungen der Regierung bzw. des Gesundheitsministeriums, ohne gesetzliche Einschränkungen ihrer Grundrechte, ohne Schließungen der Geschäfte oder der Schulen bis zur neunten Klasse. Besonders vulnerable Gruppen sollten speziell geschützt werden – doch das funktionierte auf Dauer nicht, obwohl viele freiwillig ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzierten. Das Ergebnis waren ca. ein Drittel mehr Tote bis Mai 2021 im Vergleich zur Rate in Deutschland, insbesondere unter alten und kranken Menschen. Eine Tübinger Studie kam zu dem Schluss, dass ein neunwöchiger harter Lockdown in Schweden dort 75% weniger Infektionen und 38% weniger Tote ergeben hätte, bei unwesentlich geringeren wirtschaftlichen Schäden (vgl. DLF 11.05.2021). Die Regierung in Schweden scheute sich im Vertrauen auf die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger, deren selbstverständlichen Rechte mit gesetzlichen Maßnahmen drastisch einzuschränken.

Ganz anders hingegen – mit Unterschieden im Detail – in und zwischen vielen europäischen Ländern. Mit der Pandemie-Erklärung der WHO Ende Februar 2020 angesichts der Ausbreitung der Covid-19-Infektionen und –Erkrankungen, haben Regierungen in Europa und weltweit auf unterschiedliche Weisen in der Regel per Dekret (als Exekutiven ohne Beteiligung der legislativen Parlamente) Maßnahmen erlassen, mit denen Grundrechte der Menschen zum Teil erheblich eingeschränkt wurden. Landesgrenzen wurden dichtgemacht, Reisen und öffentliche Veranstaltungen untersagt, Hotels und Gastronomie, Ladengeschäfte, öffentliche Gebäude wurden geschlossen, Büroarbeiten

und möglichst viele weitere Berufstätigkeiten wurden in Telearbeit und Homeoffice verlagert, Schulen und Universitäten wechselten zu digitalen Unterrichtsveranstaltungen. Es kam zu Einschränkungen persönlicher Freiheiten, wie dies zuvor kaum jemand für unsere europäischen Länder für möglich gehalten hätte. Als in Baden-Württemberg dann im Dezember 2020 erstmals in meinem Leben eine Ausgangssperre abends ab 20h verhängt wurde, war ich an deren ersten Geltungstag nicht ganz unabsichtlich bis über 20h hinaus bei einem privaten Termin. Und siehe da: Tatsächlich kam ich auf meinem Heimweg mit PKW in eine Polizeikontrolle am Ortseingang. Freundlich und bestimmt wies mich der Beamte darauf hin, dass meine Annahme irrig war, auch nach 20h immer noch jederzeit den Heimweg antreten zu dürfen: Von besonderen Ausnahmen abgesehen haben alle um 20h in den Häusern zu sein und zu bleiben. Mit dieser neuen Erfahrung konnte ich meinen Heimweg „für dieses Mal“ noch sanktionslos fortsetzen. Weit wichtiger war jedoch das zeitweilig vollständige Verbot frei zugänglicher Gottesdienste. Wer erinnert sich nicht an die Bilder mit Papst Franziskus auf dem leeren Petersplatz um Ostern 2020!

Die folgenden Überlegungen – wie Sie schon bemerkt haben mit deutschem, nicht schweizerischem Erfahrungshintergrund; dazu mit christlichem Horizont – widmen sich ohne Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit einigen grundsätzlichen – sozialetischen – Fragen nach der Angemessenheit solcher Grundrechtseinschränkungen und ihren Alternativen. Wovon sprechen wir da überhaupt?

Was sind Grundrechte? Im weiteren Sinne werden Grundrechte als *Menschenrechte* verstanden, die allen und jedem Menschen unveräußerlich zu eigen und unantastbar sind – immer und überall. In christlicher Sozialethik spricht man vom Prinzip der Personalität jedes Menschen. Im *engeren* Sinne sind bezeichnen die Grundrechte jedoch die rechtlich in Raum und Zeit konkretisierten und verbürgten Menschenrechte. Sie sind dann als geltendes Recht und subjektive Rechte jedes Menschen auch einklagbar. Historisch wurden sie als Befreiung des Individuums von obrigkeitlicher Herrschaft und Willkür errungen – in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung 1776 und in den Idealen der Französischen Revolution 1789. Das demokratische Rechtssystem ist genau dazu da, die Grundrechte zu schützen: individuelle Freiheitsrechte, Schutz- und Abwehrrechte der Menschen vor den Mitmenschen und dem Staat. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland stellte die unveräußerlichen Grundrechte der Menschen 1949 nach den verheerenden Erfahrungen mit dem menschenverachtenden nationalsozialistischen Unrechtsstaat darum an erste Stelle unmittelbar geltenden Rechts, verbunden mit der Schutz- und Förderaufgabe des Staates.

Die Grundrechte dienen dem Schutz und der Achtung der unantastbaren Würde jedes Menschen; sie haben Vorrang gegenüber der öffentlichen Gewalt und dem einfachen Gesetz, welches sie gewährleisten und schützen muss. Alle Einschränkungen von Grundrechten – etwa bei Beamten, Militärangehörigen, Strafgefangenen – sind begründungspflichtig.

Welches sind die Grundrechte? Die historisch primären Grundrechte waren das Recht auf Leben, Freiheit, Eigentum, das Streben nach Glück und Sicherheit, sodann das Recht auf Unterricht und Bildung. Das deutsche Grundgesetz garantiert die Freiheitsrechte Leben, Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie freie Entfaltung der Persönlichkeit; Gleichheitsrechte und Gleichberechtigung der Geschlechter, Diskriminierungsverbote (wegen Rasse, Sprache, Religion, Heimat, Herkunft und Behinderung). Spezieller werden als Freiheitsrechte geschützt die Gewissens-, Glaubens-, Bekenntnisfreiheit, die Meinungs-, Presse-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, die Versammlungs- und

Vereinigungsfreiheit, Freizügigkeit und Berufsfreiheit, politische Freiheiten der Beteiligung u.a.m. Sie sind auch auf Organisationen wie Parteien, Vereine und Religionsgemeinschaften anwendbar.

Viele dieser Grundrechte waren von den Corona-Maßnahmen betroffen – um das Grundrecht auf Leben und Unversehrtheit besonders vulnerabler Gruppen, aber auch der Bevölkerung als ganzer zu schützen; auch die freie Religionsausübung war massiv eingeschränkt. Für alle Grundrechte haben die Würde des Menschen, die Freiheit der Person und ihr Recht auf Leben als *Grundnormen* absoluten Wert im Sinne der *Anerkennung jedes Menschen als Zweck an sich selbst*. Diese Grundnormen stellen die Begründungsbasis aller Grundrechte dar, die (im Sinne Immanuel Kants und der Diskursethik) vernünftig ohne Zwang universal als gültig anerkannt werden kann. Alle Grundrechte sind darum von allen und jeder so zu handhaben, dass weder die eigene Würde, Freiheit und (Recht auf) Leben verletzt werden noch die einer anderen Person. In Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich aus der Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenwürde auch seine Verpflichtung zur Garantie eines individuellen menschenwürdigen Existenzminimums und eines Grundbestandes sozialer Sicherung(ssysteme) für alle. Manche Grundrechte sind keine Menschenrechte und gelten nur für Staatsangehörige; sie heißen dann *Bürgerrechte*; z.B. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Wahlrecht sind Bürgerrechte.

Dürfen Grundrechte überhaupt eingeschränkt werden? Menschen schränken einander in vielen Situationen mitunter unvermeidbar ein. Nicht immer werden dabei schon Grundrechte verletzt. Da sie in erster Linie subjektive Rechte der Einzelnen sind, können sie in Rechts- und Interessenskonflikten zwischen Einzelnen zur Rechtsauslegung herangezogen werden. Es kann jedoch auch zu Konflikten in Grundrechten kommen. Um hier die Grundrechte bestmöglich zu sichern und zu gewährleisten, kommt die demokratische staatliche Ordnung ins Spiel. Die erste Aufgabe der Politik und der staatlichen Gewalten (Gesetzgebung, Regierung, Rechtsprechung) sind eben die Sicherung, der Schutz und die Gewährleistung der Grundrechte für alle und jede. Die Reichweite und Gewährleistungsintensität der Grundrechte wie auch ihre Einschränkungen sind jedoch häufig auch strittig. Was ist gerecht – für alle Beteiligten? Hier kommen sozialetische Erwägungen ins Spiel. Als Grundsatz gilt: Staatliche Eingriffe in Grundrechte müssen im Rahmen geltender Gesetze verbleiben, den Wesensgehalt des jeweiligen Grundrechts unangetastet lassen und verhältnismäßig sein.

Waren bzw. sind die Einschränkungen von Grundrechten während der Corona-Pandemie zulässig und verhältnismäßig? Grund- und Bürgerrechte sind dem Gemeinwohl verpflichtet – nicht utilitaristisch dem Glück und Vorteil der Mehrheit oder „der Starken, Schönen und Reichen“, sondern menschenwürdigem Leben aller und jedes einzelnen Menschen. In Übereinstimmung damit zogen und ziehen die Corona-Maßnahmen sozialetisch ihre Berechtigung darum aus den genannten Grundnormen, hier besonders des Rechtes auf Leben und Unversehrtheit. Demgegenüber wurden Grundrechte wie Bewegungs- und Versammlungsfreiheit (auch der Kirchen) eingeschränkt, ebenso Eigentums- oder Bildungsrechte aufgrund der Schließungen von Geschäften und Schulen im Lockdown. Regierungen mussten die Güter und Rechte abwägen, die gegeneinander auf dem Spiel standen, und entscheiden, welche Güter und Rechte sie vor anderen Gütern und Rechten der Menschen schützen wollten – im Wissen, dass dieser Schutz wie Gesetze überhaupt eine steuernde Funktion auch gegen Schwächen und Inkonsequenzen in der freien Selbstbestimmung der Menschen hat. Der schwedische Weg, vor solchen Maßnahmen zurückzusehen und es bei Appellen an die Vernunft der Menschen zu belassen, hat sich empirisch nicht als Vorteil mit Blick auf die Erkrankungen und Todesfälle erwiesen und so gut wie gar nicht im Blick auf die Wirtschaft. Kann man jedoch überhaupt Todesfälle und wirtschaftliche Nachteile in einer Gesellschaft und damit

Grundrechtseinschränkungen in ihrer Verhältnismäßigkeit gegeneinander abwägen? Politik steht (wie Ethik) häufig vor sehr schweren Fragen, für die es nicht einfach die eine richtige Antwort gibt.

Verhaltens-Alternativen aus dem christlichen Glauben? Die schwedische Grundüberlegung zählte nicht auf gesetzlichen Druck, sondern auf Einsicht und Rücksicht freier Bürgerinnen und Bürger. Eine Fülle christlicher Grundeinstellungen und Mahnungen auf biblischer Grundlage entsprechen dieser Grundüberlegung weit mehr als obrigkeitliche Dekrete. Zur Freiheit befreit (Gal 5,1) wollen Gläubige die Freiheit realisieren, nicht nur an das eigene Wohl zu denken, sondern auch an das der anderen (Phil 2,4), und der Goldenen Regel (in ihrer negativen und in ihrer positiven Formulierung in der Bergpredigt Mt 7,12) zu folgen. Vor allen anderen Gesetzen wollen sie als ihr Ethos das Gesetz Christi erfüllen, „einer trage des anderen Last (mit)“ (Gal 6,2), als Konkretisierung des *ersten*, worauf es jesuanisch ankommt, der Gottes- und Nächstenliebe (Mk 12,28-34). Das Minimum an Nächstenliebe ist für sie aber Gerechtigkeit, Fairness, in der ein Mensch sich auch den Grundrechten der anderen verpflichtet und gegebenenfalls selbst zu (maßvollen) Einschränkungen der eigenen Rechte, Wünsche und Interessen bereit ist, besonders um des Lebens und der Unversehrtheit anderer willen. Einzelne und als Gemeinschaft. In dieser Perspektive können Getaufte sich darum z.B. auch moralisch zur Impfung verpflichtet fühlen, selbst wo der demokratische Staat solche gesetzlichen Verpflichtungen nicht erlässt. Mit der Großherzigkeit des christlichen Ethos mit besonderer Sorge für die Armen und Bedrängten aller Art kann sich überzeugend bewahrheiten, was der Diognet-Brief (wohl im 3. Jh.) behauptete: „Was die Seele im Leib ist, das sind die Christen in der Welt.“ Sie werden individuell und gemeinsam zur wirksamen Inspiration für ein gerechte(re)s, rücksichtsvolle(re)s Zusammenleben der Menschen in der Achtung der Würde, der Freiheit und des Lebens aller und jedes Menschen. Die Corona-Pandemie ist eine ganz besondere Chance dazu.

Lit.-Hinweis: die Artikel „Grundrechte“ in einschlägigen Fachlexika; z.B. Ottfried Höffe (Hg.) Lexikon der Ethik, München 1986; Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 8. Aufl., Baden-Baden 2017.

Klaus Baumann

Der Autor ist Priester der Erzdiözese Freiburg und Professor für Caritaswissenschaft und christliche Sozialarbeit an der Universität Freiburg i.Br.